

# Schlachtungsstatistik 2023

## Schlacht tier- und Fleischbeschau

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 10306 Berlin (Postanschrift)

Rücksendetermin bitte bis spätestens:

10. Kalendertag des auf den  
Berichtsmonat folgenden Monats

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt  
Datum, Unterschrift:

Auskunftspflichtige/r bzw. mit der  
Auskunftserteilung Beauftragte/r

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Tel.: 0331 8173 3048

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe):  
Name:

Ansprechpartnerin:  
Frau Büttner

Fax: 0331 8173 303041

E-Mail: agrar@statistik-bbb.de

Telefon, Fax oder E-Mail:

Vielen Dank  
für Ihre Mitarbeit.

### Auslandtiere

Kreis:

Herkunftsland:

Berichtsmonat:

2023

Anzahl der Schlacht tier, an denen die Schlacht tier- und Fleischbeschau vorgenommen wurde\*) in Stück

| Schlacht tier |                                       | Schlacht ungen |                     | davon                      |                     |                    |                     |
|---------------|---------------------------------------|----------------|---------------------|----------------------------|---------------------|--------------------|---------------------|
|               |                                       |                |                     | gewerbliche Schlacht ungen |                     | Hausschlacht ungen |                     |
|               |                                       | insgesamt      | darunter untauglich | insgesamt                  | darunter untauglich | insgesamt          | darunter untauglich |
| 1             | Ochsen                                |                |                     |                            |                     |                    |                     |
| 2             | Bullen                                |                |                     |                            |                     |                    |                     |
| 3             | Kühe                                  |                |                     |                            |                     |                    |                     |
| 4             | Färsen <sup>1)</sup>                  |                |                     |                            |                     |                    |                     |
| 5             | Kälber bis zu 8 Monaten               |                |                     |                            |                     |                    |                     |
| 6             | Jungrinder über 8 bis zu 12 Monaten   |                |                     |                            |                     |                    |                     |
| 7             | <b>Rinder insgesamt</b> (Summe 1 - 6) |                |                     |                            |                     |                    |                     |
| 8             | Schweine                              |                |                     |                            |                     |                    |                     |
| 9             | Lämmer <sup>2)</sup>                  |                |                     |                            |                     |                    |                     |
| 10            | übrige Schafe                         |                |                     |                            |                     |                    |                     |
| 11            | Ziegen                                |                |                     |                            |                     |                    |                     |
| 12            | Pferde                                |                |                     |                            |                     |                    |                     |
| 13            | <b>Insgesamt</b> (Summe 7 - 12)       |                |                     |                            |                     |                    |                     |

\*) Aus den Tagebüchern der Fleischbeschauer sind die Schlacht ungen hier nicht zu berücksichtigen, bei denen die Untersuchung wegen sachlicher Unzuständigkeit dem Fleischbeschautierarzt überwiesen worden ist.

1) Ausgewachsene Rinder, die noch nicht gekalbt haben. 2) Tiere, die jünger als 12 Monate sind.

Rücksendeanschrift:

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg  
Referat 35  
10306 Berlin

Muster

# Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

## Art, Umfang und Zweck der Erhebung

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden, an denen nach den Bestimmungen des Fleischhygienegesetzes die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vorgenommen wurde, erhoben.

Erhebungsmerkmale sind die Zahl der Tiere nach Herkunft, Tierart, Tauglichkeit, gewerbliche Schlachtungen und Hausschlachtungen und bei Rindern und Schafen außerdem nach Kategorien.

Die Ergebnisse dieser Erhebung dienen u. a. der Beurteilung der Marktlage in der Fleischproduktion. Zugleich bilden sie die Grundlage für regelmäßige Vorausschätzungen der künftigen Angebots- und Preisentwicklung und damit auch für eine entsprechende Unterrichtung der Erzeuger.

## Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu §§ 59 und 60 AgrStatG.

Die Verpflichtung, Auskunft zu erteilen, ergibt sich aus § 15 BStatG. Danach ist die Auskunft wahrheitsgemäß, vollständig, fristgerecht sowie kosten- und portofrei zu erteilen. Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 4 des Agrarstatistikgesetzes die für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung zuständigen Landesbehörden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Größe der Flächen und die Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,
- die Kennnummer im Statistikregister,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.